

## SÄA-8 FINTA-Vollversammlung und FINTA-Konferenz

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

2 „§ 14 Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans\* Personen** Vollversammlung

3 (1) <sup>1</sup>Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans\***  
4 **Personen** Vollversammlung (**FINTA-VV**) ist das  
5 **FINTA**-öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und  
6 die **FINTA**-  
7 Vollversammlung bzw. die **FINTA**-Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane  
zwischen den  
Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle  
konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

8 (2) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der  
9 politischen  
10 Diskussion unter **FINTA**. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder  
11 organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den  
12 Gliederungen  
und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der  
Abgeordnetenhausfraktion.  
<sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind  
insbesondere:

13 a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

14 b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische  
15 Leitlinien  
des Landesverbandes

16 c) Begleitung des Monitoring der frauen- **bzw. FINTA**-politischen Strukturen des  
17 Landesverbandes

18 d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik  
19 im  
Landesvorstand

20 (3) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung tagt **FINTA**-öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit  
21 einfacher  
Mehrheit ausgeschlossen werden.

22 (4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des  
23 Landesverbandes  
24 anwesend sind, **die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. <sup>2</sup>Wenn das nötige  
Quorum  
nicht erreicht wird, wird die **FINTA**-Vollversammlung in eine **FINTA**-Konferenz  
umgewandelt.

25 (5) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus  
26 kann sie auf  
27 Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FINTA** des Landesausschusses oder von  
28 10% der  
Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden, **die als weiblich oder  
inter/divers erfasst  
sind**.

29 (6) <sup>1</sup>Zur **FINTA**-Vollversammlung ist von den **FINTA** im Landesvorstand unter Angabe  
30 der  
Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

31 (7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen  
32 und werden  
33 den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei  
34 Wochen vor  
35 Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht  
36 gestellter  
37 Anträge entscheidet die **FINTA**-Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur **FINTA**-Vollversammlung  
sollen  
vorher in den **FINTA**-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen  
Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur  
Kandidatinnen\*aufstellung.

38 (8) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch  
39 für die  
40 folgenden **FINTA**-Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer  
**FINTA**-  
Vollversammlung geändert wird.“

41 2. § 15 wird wie folgt gefasst:

42 „§ 15 Die **FINTA**-Konferenz

43 (1) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FINTA**-Vollversammlung  
44 wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie  
45 setzt sich aus den für die FINTA-Konferenz gewählten weiblichen, inter, non-  
46 binären und  
trans\* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen  
Vereinigungen  
und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus  
zusammen.

47 (2) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die  
48 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe,  
49 jede  
50 Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die  
51 verbleibenden  
52 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und  
53 Abteilungen  
54 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate  
55 multipliziert und  
56 durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das  
57 Ergebnis wird  
58 zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50  
Mitgliedern  
sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht  
geprüften  
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht  
übertragbar. <sup>8</sup>Die  
Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>  
Es können  
Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat  
wahrnehmen  
können.

59 (3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind **FINTA**-öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher  
60 Mehrheit  
ausgeschlossen werden.

61 (4) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist  
62 beschlussfähig, wenn  
63 die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der  
ausgegebenen  
Stimmkarten.

64 (5) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für  
65 die  
66 folgenden **FINTA**-Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung  
geändert  
wird.“

## **Begründung**

Der Antrag beruht auf dem Beschluss der Frauenkonferenz: [https://gruene.berlin/beschluesse/das-patriarchat-ueberwinden-solidarisch-mit-allem-flinta-frauen-lesben-inter-nichtbinaere-trans-und-agender-personen-personen\\_3275](https://gruene.berlin/beschluesse/das-patriarchat-ueberwinden-solidarisch-mit-allem-flinta-frauen-lesben-inter-nichtbinaere-trans-und-agender-personen-personen_3275)

**ALT:**

## **§ 14 Die Frauen\*Vollversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung ist das frauen\*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und die Frauen\*Vollversammlung bzw. die Frauen\*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen\*. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
- b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
- c) Begleitung des Monitoring der frauen\*politischen Strukturen des Landesverbandes
- d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand

(3) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. <sup>2</sup>Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen\*Vollversammlung in eine Frauen\*Konferenz umgewandelt.

(5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen\* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.

(6) <sup>1</sup>Zur Frauen\*Vollversammlung ist von den Frauen\* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen\*Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur Frauen\*Vollversammlung sollen vorher in den Frauen\*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen\*aufstellung.

(8) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen\*Vollversammlung geändert wird.

### § 15 Die Frauen\*Konferenz

(1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen\*Vollversammlung wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den für die Frauen\*Konferenz gewählten weiblichen\* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche\* Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmkarten.

(5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.